

Deutschen Demokratischen Republik gelangen bzw. es verlassen. -

(4) Folgt einem Transport mit der Binnenschiffahrt ein Transport mit der Eisenbahn (Eisenbahnnachlauf) oder folgt einem Transport mit der Eisenbahn ein Transport mit der Binnenschiffahrt (Eisenbahnvorlauf), ist die Anmeldung auf besonderem Vordruck bei dem Transportträger vorzunehmen, der den Vorlauf durchführt. Das Muster des Vordrucks wird im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) veröffentlicht.

(5) Der Anmeldung unterliegen auch die Import- und Exporttransporte, deren Durchführung ohne Inanspruchnahme von Schiffsraum der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt.

(6) Die Anmeldung ist bis zum 10. jeden Monats für den folgenden Monat auf Vordruck vorzunehmen. Bei verspäteten Anmeldungen, die von der Binnenreederei berücksichtigt werden können, hat der Transportkunde je bestätigte Tonne Gutmenge eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,10 M zu zahlen. Abweichungen werden vom Minister für Verkehrswesen nach Beratung im Zentralen Transportausschuß festgelegt. Die Veröffentlichung erfolgt im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA).

(7) Die Zugehörigkeit des Ladegutes zu den Gutarten richtet sich nach der Nomenklatur der Gutarten, die im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) veröffentlicht wird.

§ 6

Die Binnenreederei übermittelt bei rechtzeitiger Anmeldung die Transportplanbescheide den Absendern bis spätestens 4 Tage vor Beginn des Monats.

§ 7

Bei Nichteinhaltung der Termine gemäß § 4 Absätze 2 und 4 haben die Transportkunden oder die Binnenreederei für jeden Tag der Fristüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 lyi zu zahlen.

Zu § 13 der Transportverordnung:

§ 8

(1) Absender bzw. Empfänger und Binnenreederei haben für das Planjahr Transportverträge abzuschließen, sofern

- a) Absender im Planjahr insgesamt mindestens 50 000 t Güter versenden,
- b) Empfänger im Planjahr insgesamt mindestens 100 000 t Güter empfangen.

(2) Zwischen Absendern, die nicht unter Abs. 1 Buchst. a fallen, und der Binnenreederei kommt der Transportvertrag durch die Übergabe des bestätigten Transportplanbescheides gemäß § 12 der Transportverordnung zustande.

Zu § 14 der Transportverordnung:

§ 9

(1) Bei einer monatlichen Gesamtmenge von mehr als 3 000 t ist bei der Inanspruchnahme von Schiffsraum je Dekade ein Abweichen bis zu 10 % vom Dekadenanteil zulässig. Bei einer monatlichen Gesamtmenge von mehr als 12 000 t ist je Tag ein Abweichen bis zu 20 % vom Tagesanteil zulässig. Eingetretene Abweichungen sind innerhalb des laufenden Monats im Einvernehmen mit der Binnenreederei auszugleichen; anderenfalls erlischt der Anspruch auf spätere Bereitstellung.

(2) Beträgt der monatliche Transportbedarf weniger als 12 000 t, hat die Inanspruchnahme an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen insgesamt 25 % der Monatsmenge zu betragen. Die Binnenreederei legt in Abstimmung mit dem Transportkunden fest, wie dieser Anteil in Anspruch zu nehmen ist. Zuwenig in Anspruch genommener Schiffsraum darf nicht für Werkzeuge zusätzlich bestellt und nicht zum Dekaden- und Monatsausgleich herangezogen werden.

(3) Die Verpflichtung zur gleichmäßigen Inanspruchnahme des Schiffsraumes entfällt bei

- a) Transporten aus der landwirtschaftlichen Produktion des laufenden Jahres aus dem Inland; während des Zeit-

raumes, in dem der Transportraum hierfür in Anspruch genommen wird, ist dieser jedoch weitestgehend gleichmäßig in Anspruch zu nehmen,

- b) Transporten im Import- und Exportverkehr mit erforderlichen kurzfristigen Dispositionen,
- c) Mietfahrzeugen.

Die Sonnabend- sowie Sonntags- und Feiertagsanteile sind jedoch insgesamt im Monat zu erbringen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Vorsitzende des zuständigen Kreis- oder Stadttransportausschusses.

(4) Der Absender kann mit der Binnenreederei vereinbaren, die Beladung auf bestimmte Sonnabende, Sonn- und Feiertage zu konzentrieren.

(5) Abweichungen von § 14 Abs. 2 der Transportverordnung sind innerhalb des laufenden Monats auszugleichen, wenn der Absender dem Ausgleich, zustimmt oder ihn verlangt.

§ 10

(1) Der Schiffsraum ist mindestens 4 Tage vor Beladebeginn — bei Import- und Exporttransporten mindestens 6 Tage — bei der zuständigen Schiffahrtsstelle der Binnenreederei unter Angabe der Gutart, der Menge, des Beladeortes und der Beladestelle, des Entladeplatzes und des Frachtzahlers schriftlich zu bestellen. Anspruch auf eine bestimmte Bereitstellungsstunde besteht nur bei Transporten mit Eisenbahnvorlauf.

(2) Die Binnenreederei ist verpflichtet, den bestellten Schiffsraum in einsatzfähigem und besenreinem Zustand bereitzustellen. Der Transportkunde, Umschlag- oder Speditionsbetrieb hat die Eignung des Schiffsraumes unter Berücksichtigung der Gutart für den Transport des Gutes zu prüfen. Die Beladung ist so vorzunehmen, daß eine geeignete Entladung beim Empfänger gesichert ist.

(3) Werden die Verpflichtungen gemäß Abs. 2 nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt, sind die daraus entstehenden Schäden, Schiffsliegegelder und Zuschläge gemäß der Transportverordnung und dieser Durchführungsbestimmung vom Transportkunden, Umschlag- oder Speditionsbetrieb zu zahlen.

(4) Die Transportkunden haben keinen Anspruch auf Bereitstellung von bestimmtem Schiffsraum gemäß § 30. Die Binnenreederei ist berechtigt, mehrere Teilladungen in einem Schiff zu transportieren, wenn sich die Teilladungen hierzu eignen.

§ 11

(1) Die Binnenreederei kann mit dem Absender die Bereitstellung in Tagesabschnitten vereinbaren, wenn die im Transportplanbescheid bestätigte Gütermenge und die vorhandene Umschlagkapazität eine schichtweise Bereitstellung des Schiffsraumes rechtfertigt.

(2) Stellt die Binnenreederei den Schiffsraum nicht gemäß § 14 Abs. 2 der Transportverordnung bereit, bleibt die Verpflichtung zur Bereitstellung für den folgenden Monat bestehen. Soweit ein Absender den im Transportplanbescheid festgelegten Schiffsraum trotz Bestellung nicht bis zum Ende des Monats erhält, ist er berechtigt, den restlichen Schiffsraum im folgenden Monat zu bestellen.

(3) Hat die Binnenreederei den Transportraum nicht gemäß § 14 Abs. 2 der Transportverordnung bereitgestellt und verlangt der Absender den Ausgleich, muß der Absender den Schiffsraum 3 Tage vor dem Bedarfstag schriftlich nachbestellen.

(4) Die nachträgliche Bereitstellung von Schiffsraum ist spätestens in der ersten Dekade des folgenden Monats zwischen Absender und Binnenreederei festzulegen.

(5) Mit der Übernahme der im Transportplanbescheid enthaltenen Gutmenge durch die Binnenreederei ist der Anspruch des Absenders auf die Bereitstellung von Schiffsraum auf der Grundlage des Transportplanbescheides erloschen.

(6) Stellt die Binnenreederei Schiffsraum gemäß § 14 Abs. 2 der Transportverordnung bereit und bestellt der Transportkunde oder Umschlagbetrieb den Schiffsraum ab oder